

Merkblatt

zur vorläufigen Besitzeinweisung und zu den Überleitungsbestimmungen

Sehr geehrte Teilnehmerin,
sehr geehrter Teilnehmer,

bitte beachten Sie folgende Regeln für den Besitzübergang:

1. Vorläufige Besitzeinweisung

Auf Grund der vorläufigen Besitzeinweisung gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der Grundstücke auf die neuen Berechtigten über. Das Eigentum an den neuen Flächen bleibt vorerst unverändert.

Als Zeitpunkt des Besitzübergangs ist der 1. September 2014 festgelegt.

Unabhängig von diesem Termin können die neuen Flurstücke nach Rücksprache mit dem bisherigen Bewirtschafter, sobald sie abgeerntet sind, in Besitz genommen werden.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung wird sowohl im Schwarzwälder Bote als auch im Mitteilungsblatt von Hochmössingen sowie in den Amtsblättern der angrenzenden Gemeinden Alpirsbach, Dornhan und Fluorn-Winzeln veröffentlicht.

Jeder Teilnehmer erhält den Flurbereinigungsnachweis - Neuer Bestand- mit Karte, in dem seine neuen Flurstücke aufgeführt werden. Karten und Verzeichnisse liegen außerdem im Rathaus Hochmössingen aus; darüber hinaus sind die Flurstücke vor Ort gekennzeichnet.

Weitere Auskünfte werden nach telefonischer Voranmeldung (0741/244-738 oder -729) erteilt.

2. Überleitungsbestimmungen

In den Überleitungsbestimmungen wird die tatsächliche Überleitung aus dem bisherigen in den neuen Stand geregelt.

Das Wichtigste in Kürze:

- Nutzung und Bewirtschaftung muss entsprechend der Festlegung in Karte und Flurbereinigungsnachweis – Neuer Bestand – erfolgen.
- Für Grundstücke, auf denen **Mais** oder Kartoffeln stehen sowie **Grünland** wird als spätester Zeitpunkt des Besitzübergangs der **15.10.2014** festgesetzt.
- Der **Grünlandumbruch** darf erst ab **01.02.2015** erfolgen.
Ausnahme: bis 30 ar im neu zugeteilten Grundstück können bereits zum Zeitpunkt der Besitzeinweisung nach Rücksprache mit dem bisherigen Bewirtschafter umgebrochen werden. Ausnahmen sind auf Antrag möglich.
- Die **Grünlandeinsaat** ist bis zum 10.05.2015 vorzunehmen. Das Saatgut wird von der Teilnehmergemeinschaft bereitgestellt. Auf Antrag erhält der Bewirtschafter für die Einsaat eine Entschädigung von 250 €/ha.

- Die **Begrünungspflicht wird für 2014 ausgesetzt**. Auf Flächen ohne Winterungseinsaat darf die Bodenbearbeitung frühestens ab **01.12.2014** erfolgen.
- Für **Obstbäume** gilt als spätestster Zeitpunkt des Besitzübergangs der **01.11.2014**.
- **Hecken und Obstbäume** dürfen weder vom alten noch vom neuen Eigentümer gerodet werden.

Die vollständigen Überleitungsbestimmungen sind im Rathaus Hochmössingen einzusehen bzw. im Internet abzurufen:

www.landkreis-rottweil.de/Landratsamt/Ämter/Flurneuordnungs-und-Vermessungsamt

3. Widersprüche

Der Flurbereinigungsplan, in dem alle Ergebnisse der Flurbereinigung zusammengefasst werden, wird in etwa 2 Jahren aufgestellt sein und in einem Anhörungstermin den Beteiligten bekannt gegeben werden.

Alle Widersprüche, die die Zuteilung, wertgleiche Abfindung, Entschädigungsfragen und dgl. betreffen, können nur in diesem Anhörungstermin geltend gemacht werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt können nur solche Widersprüche erhoben werden, die sich auf die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung und die Überleitungsbestimmungen beziehen.

Da die sofortige Vollziehung angeordnet wurde, entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs. Die Empfänger einer Landabfindung müssen die zugeteilten Grundstücke bewirtschaften, keinesfalls können die alten Grundstücke weiter bewirtschaftet werden.

Einer späteren Regelung eines Widerspruchs wird dadurch nicht vorgegriffen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.: Ulrich **Stoschek**